

Online-Vortrag LIVE: Praxisschwerpunkte Einziehung und § 266a StGB**Live-Übertragung:** 20. Dezember 2024, 9.00 – 11.45 Uhr (inkl. 15 Min. Pause)**Zeitstunden:** 2,5 – mit Bescheinigung nach §15 Abs.2 FAO**Kostenbeitrag:** 135,- € (USt.-befreit)
Ermäßigter Kostenbeitrag für Mitglieder der kooperierenden Rechtsanwaltskammern**Nr.:** 014882Anmeldung über die neue DAI-Webseite
www.anwaltsinstitut.de
mit vielen neuen Services:

Mit E-Mail-Adresse anmelden

E-Mail-Adresse

Kennwort

Kennwort vergessen?

Anmelden

Sie haben noch kein Konto? Jetzt registrieren

- Zugriff auf alle digitalen Unterlagen zur Fortbildung: Von Arbeitsunterlage bis zur Teilnahmebescheinigung
- Komfortable Umbuchungsmöglichkeiten
- Direkter Zugriff auf alle digitalen Lernangebote
- Speichern interessanter Fortbildungen auf Ihrer persönlichen Merkliste

Die DAI Online-Vorträge LIVE

Bei einem Online-Vortrag LIVE verfolgen Sie die Veranstaltung/Fortbildung zum angegebenen Termin über das eLearning Center. Ein moderierter textbasierter Chat ermöglicht Ihnen die Interaktion mit den Referierenden und anderen Teilnehmenden. Sie benötigen nur einen aktuellen Browser, eine stabile Internetverbindung und Lautsprecher. Die Arbeitsunterlage steht elektronisch zur Verfügung.

Teilnahmebescheinigung nach § 15 Abs.2 FAO

Das DAI stellt die Voraussetzungen zum Nachweis der durchgängigen Teilnahme sowie die Möglichkeit der Interaktion während der Dauer der Fortbildung bereit. Die Online-Vorträge LIVE werden damit wie Präsenzveranstaltungen anerkannt und können für die gesamten 15 Zeitstunden genutzt werden.

Kontakt**Deutsches Anwaltsinstitut e.V.**

Gerard-Mortier-Platz 3, 44793 Bochum

Tel. 0234 970640, Fax 0234 703507

support@anwaltsinstitut.de

Vereinsregister des Amtsgerichts Bochum: VR-Nr. 961

FAOcomplete – Ihr eLearning-Paket im DAI

Dieses eLearning-Angebot ist Bestandteil von FAOcomplete: Mit diesem eLearning-Paket können Sie sich aus unserem vielfältigen Angebot Ihre komplette FAO-Fortbildung in einem Fachinstitut komfortabel, flexibel und zu einem attraktiven Festpreis zusammenstellen. **Genauere Informationen finden Sie unter www.anwaltsinstitut.de/faocomplete**

**Fachinstitute für Arbeitsrecht/
Sozialrecht/Strafrecht**

Online-Vortrag LIVE

**Praxisschwerpunkte Einziehung
und § 266a StGB**
20. Dezember 2024
9.00 – 11.45 Uhr
Online
Prof. Dr. Hans Theile, LL.M.

Universitätsprofessor, Universität Konstanz

www.anwaltsinstitut.deGemeinnützige Einrichtung der Bundesrechtsanwaltskammer,
Bundesnotarkammer, Rechtsanwaltskammern und Notarkammern.

Referent

Prof. Dr. Hans Theile, LL.M. Universitätsprofessor,
Universität Konstanz

Inhalt

Die Einziehung ist ein „Dauerbrenner“ in der höchstgerichtlichen Rechtsprechung, vor allem aber in der Praxis. Dies verwundert nicht, da es sich um eine Maßnahme handelt, mit der nicht nur individuelle Tatbeteiligte, sondern auch Unternehmen oder sonstige Dritte ins Visier genommen werden. Indem die Einziehung auf das Vermögen zielt, trifft sie wirtschaftliche Akteure empfindlich. Dies geschieht nicht erst über das Strafurteil oder den Bußgeldbescheid, sondern bereits während des Verfahrens, indem in erheblicher Höhe Vermögenswerte arretiert werden können. Auf der Basis eines bloßen Verdachts ist damit eine Fortsetzung wirtschaftlicher Betätigung nicht nur gefährdet, sondern unter Umständen gänzlich unmöglich.

Trotz der Reform des Rechts der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung aus dem Jahre 2017 bestehen jedoch nach wie vor zahlreiche Unschärfen, die vor allem in einzelnen Segmenten des Wirtschaftsstrafrechts zu Tage treten. Dies gilt auch für das Arbeitsstrafrecht und die hier zentrale Strafvorschrift des § 266a StGB, die gerade mit Blick auf die Einziehung immer wieder neue Fragen aufwirft. Abgesehen von der Bestimmung des erlangten Taterlöses sowie des Umfangs der Einziehung ist etwa unklar, unter welchen Voraussetzungen die Einziehung auch gegen tatunbeteiligte Dritte gerichtet sein kann, an welchen Grundsätzen Straf- und Bußgeldbehörden etwaige Schätzungen ausrichten müssen und welche Folgen Vergleiche zwischen Tatbeteiligten und Sozialversicherungsträgern für die Einziehung haben. Auch ist zu klären, ob und inwieweit eine Einziehung in Betracht kommt, wenn die Anknüpfungstat des § 266a StGB entweder verjährt oder aber eingestellt worden ist.

Die Kenntnis der maßgeblichen Regelungen dieses straf- und bußgeldrechtlichen „Bereicherungsrechts“ ist Voraussetzung für eine sachgerechte Rechtsberatung, indem sie den Mandanten vor unter Umständen existenzvernichtenden oder -gefährdenden staatlichen Zugriffen bewahrt. Vor diesem Hintergrund wendet sich das Seminar in erster Linie an Arbeits-, Sozial- und Strafrechtler aus Kanzleien und Unternehmen, die sich einen Überblick über diese Materie verschaffen wollen.

Arbeitsprogramm

- I. Überblick über das Recht der Einziehung
- II. Spezifische Fragestellungen bei § 266a StGB
 1. Einziehung nach § 73 StGB
 - a) Ersparte Aufwendungen als erlangtes Etwas?
 - b) Einziehung bei Dritten nach § 73b StGB
 - c) Anforderungen an den Zusammenhang zwischen Anknüpfungstat und Taterlös
 - d) Einziehung zwischen Netto- und Bruttoprinzip, insbesondere Umfang der Einziehung und Bruttoentgelt (§ 14 Abs. 2 S. 2 SGB IV)
 - e) Berücksichtigungsfähigkeit eigener Aufwendungen
 - f) Anforderungen an Schätzungen
 - g) Auswirkungen von Vergleichen mit den Sozialversicherungsträgern auf die Einziehung
 - h) Einziehung bei einer Mehrheit von Verpflichteten
 2. Einziehung nach § 73a, 76, 76a StGB
 - a) Voraussetzungen der selbständigen Einziehung
 - b) Einziehung trotz Verjährung oder Einstellung der Anknüpfungstat nach § 266a StGB?
 3. Verhältnis der Einziehung zu anderen straf- und bußgeldrechtlichen Sanktionen
 - a) Einziehung nach § 73 StGB und kumulative Strafe nach § 41 StGB
 - b) Abschöpfungscharakter der Geldbuße
 - c) Einziehung nach § 29a OWiG

Weitere Veranstaltungsempfehlung:**36. Jahresarbeitstagung Arbeitsrecht**

8. bis 9. November 2024, Live-Stream/
Köln, Maritim Hotel Köln · Nr. 014484

Leitung: Prof. Dr. Georg Annuß, LL.M., Rechtsanwalt,
München

Ziel der Jahresarbeitstagung ist, den im Arbeitsrecht tätigen Kolleginnen und Kollegen einen aktuellen Überblick über die im Arbeitsrecht und seinen Nebengebieten bedeutsamen Fragestellungen zu geben.

Dauer: 10 Zeitstunden – § 15 FAO

Kostenbeitrag: 575,- € (USt.-befreit)

Fortbildungsplus**zur 36. Jahresarbeitstagung Arbeitsrecht**

7. November 2024, Live-Stream/
Köln, Maritim Hotel Köln · Nr. 014482

Leitung: Prof. Dr. Georg Annuß, LL.M., Rechtsanwalt,
München

Dauer: 5 Zeitstunden – § 15 FAO

Kostenbeitrag: 345,- € (USt.-befreit)

Paketpreis: 825,- € (USt.-befreit) für
Jahresarbeitstagung und Seminar

Weitere Informationen auf www.anwaltsinstitut.de